

III ZR 202/55

Verkündet am 25. Februar 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der geschiedenen Ehefrau Berta S [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
K [REDACTED]-J [REDACTED], St [REDACTED], Si [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den La [REDACTED] R [REDACTED] in K [REDACTED], vertreten durch
seinen Direktor,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr.Weber, Dr.Kreft, Dr.Arndt und Dr.Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Köln vom 21. Juli
1955 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der
Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begab sich am 3. Januar 1949 auf Anraten ihrer Ärztin wegen seelischer Depressionen und einer bestehenden Selbstmordgefahr in die Nervenklinik der Universität K. Am 6. Januar 1949 wurde sie mit ihrem Einverständnis in die Rh. P.-Heil- und Pflegeanstalt in B. überführt. Dort blieb sie bis zum 2. Juli 1949.

Die Klägerin behauptet, daß sie in der Heil- und Pflegeanstalt gegen ihren Willen festgehalten worden sei. Sie habe bereits nach Ablauf einiger Tage ständig auf ihre Entlassung gedrängt, sei aber entweder überhaupt nicht angehört oder abschlägig verbeschieden worden, weil der leitende Arzt der Abteilung sich allein an die Wünsche ihres Ehemannes gehalten habe. Durch die schlechte Unterbringung und Ernährung und infolge unterlassener Behandlung habe sich ihr Schilddrüsenleiden so verschlechtert, daß sie für längere Zeit in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt worden sei und dadurch einen Verdienstausschlag von monatlich 100 DM, später 60 DM erfahren habe; außerdem sei eine Kur erforderlich geworden, die 600 DM kosten werde. In der Anstalt habe sie keine Gelegenheit zu einer Zahnbehandlung gehabt; deshalb habe sie nach ihrer Entlassung einen Zahn ersetzen lassen müssen, wofür sie noch 200 DM schulde. Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt habe ihr Ehemann ein gemeinsames Wohnzimmer veräußert, wodurch ihr ein weiterer Schaden von 500 DM entstanden sei.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4.220 DM sowie zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 2.000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung und dazu zu verurteilen, sie von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Dentisten Herz in Höhe

- 3 -

von 200 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu befreien, und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch den zwangsweisen Aufenthalt in der Landesheilanstalt B in der Zeit vom 6. Januar bis zum 2. Juli 1949 entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er behauptet, die Klägerin habe sich etwa acht bis zehn Tage nach ihrer Überführung bereit erklärt, freiwillig in der Anstalt zu bleiben, um eine Alkoholentziehungs-kur durchzuführen. Gegen ihren Willen sei sie nicht in der Anstalt festgehalten worden. Ihre Unterbringung und Verpflegung sei ordentlich gewesen. Von einem Schilddrüsenleiden habe sie nichts gesagt. Zur Zahnbehandlung hätte sie jeden Tag Gelegenheit gehabt.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob die Klage als eine solche aus Amtspflichtverletzung oder aus Vertragsverletzung aufzufassen sei, weil sie in jedem Falle mangels Nachweises eines schuldhaft pflichtwidrigen Verhaltens seitens eines Bediensteten des Beklagten und wegen des überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin, soweit die Unterlassung einer Behandlung der Schilddrüsenvergrößerung und der Zahnkrankheit in Betracht komme, als unbegründet angesehen werden müsse.



Zu einer Entscheidung der Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt eine Amtshaftung in Betracht kommen könnte, besteht auch für das Revisionsgericht kein Anlaß. Unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit der Revision spielt die aufgeworfene Frage keine Rolle, weil auch für eine allein auf Vertrag und wegen des Schmerzensgeldes auf §§ 823, 831, 847 BGB gestützte Klage die Revision bei einem Gesamtstreitwert von 7.000 DM zulässig ist; in materieller Hinsicht kommt es aber bei allen Klagegrundlagen in gleicher Weise zunächst darauf an, ob eine schuldhaftes Pflichtverletzung seitens eines Bediensteten des Beklagten nachzuweisen ist, was jedoch mit dem Berufungsgericht verneint werden muß.

I.

Soweit das "Festhalten" der Klägerin, auf das sämtliche Einzelansprüche gestützt werden könnten, als solches in Betracht kommt, hat das Berufungsgericht das Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung seitens eines Bediensteten des Beklagten aus folgenden Erwägungen verneint:

Über eine Entlassung der Klägerin habe nur der Zeuge Dr. G. oder der Anstaltsdirektor zu entscheiden gehabt. Das sei der Klägerin bekannt gewesen. Deshalb komme es auf das, was sie mit dem Volontärarzt Dr. Br. gesprochen habe, nicht an. Dem Zeugen Dr. G. gegenüber habe sie sich aber freiwillig bereit erklärt, eine Alkoholentziehungskur durchzuführen, die in der Regel sechs Monate lang dauere. Sie möge in der Folgezeit mehrfach den Wunsch nach einer Entlassung geäußert haben; jedoch sei den Zeu-

gen zu glauben, daß sie sich nach Belehrung immer wieder damit einverstanden erklärt habe, die Kur zu Ende zu führen.

Soweit der Zeuge Dr. Br. [REDACTED] in Betracht kommt, greift die Revision die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht an. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Entscheidung rechtsirrtümlich wäre. Deshalb kann es nur darauf ankommen, ob die - in der Hauptsache verfahrensrechtlichen - Rügen der Revision, die sich auf die vom Berufungsgericht vorgenommene Würdigung des Verhaltens des Zeugen Dr. G. [REDACTED] beziehen, begründet sind. Das ist jedoch zu verneinen.

1. Das Berufungsgericht hat dem Zeugen Dr. G. [REDACTED] u.a. aus der Erwägung heraus Glauben geschenkt, daß nicht ersichtlich sei, welchen Grund er gehabt haben sollte, die Klägerin gegen ihren Willen in der Anstalt festzuhalten. Die Revision meint demgegenüber, bei Beachtung der unstreitigen Tatsache, daß Dr. G. [REDACTED] im Herbst 1949 in dem Ehescheidungsprozeß des Ehemannes der Klägerin gegen sie auf Bitten des Rechtsanwalts des Ehemannes ein Gutachten über die Klägerin abgegeben hat, müßte man dazu kommen, daß er schon während des Aufenthaltes der Klägerin in der Anstalt sich allein von dem Wunsch des Ehemannes, die Klägerin in der Anstalt festgehalten zu sehen, habe leiten lassen.

Mit dieser Rüge will die Revision eine andere Würdigung einer Tatfrage durchsetzen, als sie das Berufungsgericht vorgenommen hat. Damit kann sie aber in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben. Die Tatsache der späteren Gutachtenerstellung hat

das Berufungsgericht recht wohl berücksichtigt. Es kommt aber zu dem Ergebnis, daß sich daraus kein Schluß auf eine Abhängigkeit der Entschlüsse des Zeugen Dr. G. von dem Willen des Ehemannes der Klägerin herleiten lasse. Die Abgabe des Gutachtens könne schon damit erklärt werden, daß Dr. G. den Ausführungen des Gutachters der Klägerin - Dr. L. - habe entgegentreten wollen, der unter Verwertung der Akten der Heil- und Pflegeanstalt zu Ergebnissen gekommen sei, die Dr. G. nicht für richtig gehalten habe. Das ist eine Würdigung, die einen Verstoß gegen Erfahrungssätze und "Denkgesetze" nicht enthält und deshalb vom Revisionsgericht hinzunehmen ist.

2. Die Revision meint weiterhin, aus dem Fragebogen der Nervenklinik der Universität K. hätte Dr. G. ersehen müssen, daß die Klägerin von ihrem Ehemann und seiner Sekretärin zu Unrecht in die Anstalt gebracht worden sei; deshalb sei ihm nicht zu glauben, daß er eine Kur überhaupt für erforderlich gehalten habe, und es sei zu fordern, daß er den Wünschen der Klägerin nach Entlassung unverzüglich hätte stattgeben müssen, um sie gegen das Vorgehen ihres Ehemannes und seiner Sekretärin in Schutz zu nehmen.

Die Revision legt den Angaben des Ehemannes der Klägerin und seiner Sekretärin, die in dem Fragebogen der Nervenklinik der Universität K. enthalten sind, eine Bedeutung bei, die sie in dem weiteren Verfahren in Wirklichkeit nie gehabt haben. Die Klägerin ist, wie sie selbst nicht bestreitet, auf Anraten ihrer Ärztin von sich aus in die Universitäts-Nervenklinik gegangen, nicht aber durch irgend einen Zwang auf Grund der Angaben ihres Ehemannes und seiner Sekretärin dorthin ge-

bracht worden. Die Befragung des Ehemannes und der Sekretärin diene nur dazu, den Ärzten zu helfen, sich über die Klägerin ein vorläufiges Urteil auch auf Grund ihres früheren Verhaltens zu bilden; sie sind aber nicht in einer entscheidenden Weise gegen die Klägerin verwertet worden; denn schon in der Universitäts-Nervenlinik ist festgestellt worden, daß die Angaben der Sekretärin nicht ganz den Eindruck einer objektiven Darstellung machten, und die Klägerin ist nur auf Grund einer eigenen Untersuchung des Arztes und mit ihrem Einverständnis zu einer weiteren Beobachtung nach B. überwiesen worden. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin in der Tat einen "labilen" Charakter habe und sich dem Alkoholgenuß in einem Umfang hingeeben hätte, daß dem Arzt eine Entziehungskur als objektiv gerechtfertigt erscheinen mußte. Das Berufungsgericht stellt weiterhin fest, daß diese Entziehungskur nach etwa 8 - 10 Tagen mit Einverständnis der Klägerin beschlossen worden sei. Gegen diese Feststellungen erhebt die Revision keine beachtlichen Rügen.

Wenn aber schon der Arzt in K. und ebenso später der Zeuge Dr. G. auf Grund eigener Untersuchungen und mit Einverständnis der Klägerin dazu gekommen sind, eine Beobachtung und später eine Entziehungskur als für die Klägerin förderlich zu halten, dann haben die Angaben des Ehemannes und seiner Sekretärin ihre Bedeutung in einem derartigen Maße verloren, daß sie für das weitere Verfahren gänzlich unerheblich waren. Deshalb läßt sich dem Zeugen Dr. G. nicht vorwerfen, er hätte den "unobjektiven" Charakter dieser Angaben im Auge behalten und daraus Schlüsse ziehen müssen, und es läßt sich auch seine Glaubwürdigkeit aus den von der Revision angeordneten, eben wiedergegebenen Erwägungen nicht in

Zweifel ziehen. Das Berufungsgericht konnte aus diesem Grunde die Angaben des Ehemannes der Klägerin und seiner Sekretärin sowie deren "Zweifelhaftigkeit" unbeachtet lassen.

3. Die Revision wirft dem Berufungsgericht ebenfalls zu Unrecht vor, daß es von der Klägerin benannte Zeugen unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht vernommen habe.

a) Die Zeugin H. [REDACTED] sollte bekunden, daß der Zeuge Dr. G. [REDACTED] die Klägerin, wenn sie mit ihren Entlassungswünschen gekommen sei, garnicht angehört habe.

Das Berufungsgericht unterstellt aber, daß nicht bei jeder Visite in dem gemeinsamen Aufenthaltsraum auf die Wünsche der Patientinnen nach Entlassung eingegangen worden sei. Auch der Zeuge Dr. G. [REDACTED] bestätigt das. Mehr als derartige Beobachtungen hätte auch die Zeugin H. [REDACTED] nicht anführen können. Dieses Nichtanhören bei der Visite schließt aber nicht aus, daß der Zeuge Dr. G. [REDACTED] entsprechend seiner Bekundung die Klägerin dennoch mehrere Male näher angehört und sie durch Belehrung bewogen hat, auf ihren Entlassungswunsch wieder zu verzichten; denn diese Aussprachen brauchten nicht unbedingt bei der Visite stattzufinden. Daß solche Aussprachen stattgefunden haben, muß die Revision selbst zugeben, wenn sie auf den Vermerk in dem Krankenblatt vom 19. April 1949, auf den noch in anderer Beziehung zurückzukommen sein wird, verweist. Entscheidend ist allein dies, ob der Zeuge Dr. G. [REDACTED] nach Aussprache mit der Klägerin den Eindruck haben konnte, daß sie die angefangene Kur doch fortsetzen wolle. Zu einer Diskussion dieser Frage bei jeder Gelegenheit bestand kein Anlaß.

b) Die Zeuginnen W[REDACTED], Li[REDACTED] und L[REDACTED] sollten bekunden, daß sich die Klägerin brieflich an sie gewandt habe, um sie zu bestimmen, auf ihre Entlassung hinzuwirken.

Auch dies unterstellt das Berufungsgericht als wahr. Es kommt aber zu dem Ergebnis, daß auch hierdurch die Aussage des Zeugen Dr. G[REDACTED], daß sich die Klägerin nach Belehrung immer wieder mit einer Fortsetzung der Kur einverstanden erklärt habe, nicht erschüttert werde. Das ist eine tatrichterliche Würdigung, die einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht erkennen läßt. Warum über die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. G[REDACTED] erst nach Vernehmung der hier erwähnten Zeuginnen hätte entschieden werden können, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich. Die Zeuginnen lebten sämtlich in K[REDACTED]; darüber, was die Klägerin in der Anstalt mit dem Arzt gesprochen hat, können die Zeuginnen naturgemäß keine Auskunft geben.

4. Die Revision meint schließlich, die Behauptung der Klägerin, daß sie gegen ihren Willen festgehalten worden sei, werde auch durch den Vermerk in dem Krankenblatt vom 19. April 1949 bereits bewiesen, wo es heißt: "Drängt den Mann auf Entlassung, völlig uneinsichtig für ihr früheres Verhalten"; und wirft dem Berufungsgericht vor, daß es diesen Prozeßstoff nicht berücksichtigt habe.

Die Revision übersieht hierbei, daß in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich auch folgendes ausgeführt wird: "Die Erklärung des Einverständnisses der Klägerin mit ihrem Verbleiben in der Anstalt steht auch nicht im Widerspruch zu dem Vermerk in dem Kran-

kenblatt... unter dem 19. April 1949, sie sei für ihr früheres Verhalten völlig uneinsichtig. Das schließt keineswegs aus, daß die Klägerin die Gefahren des Alkoholmißbrauchs auf ärztliches Zureden beherzigte". Von einem Übersehen des erwähnten Prozeßstoffes kann also keine Rede sein.

Wenn das Berufungsgericht aus mehreren Gründen trotz des genannten Vermerks zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Klägerin sich mit der Fortsetzung der begonnenen Kur nach Aussprache mit dem Arzt wieder einverstanden erklärt habe, so ist das eine Würdigung einer Tatfrage, die vom Revisionsgericht nicht beanstandet werden kann.

II.

Soweit die Klage auf die Nichtbehandlung der Schilddrüsenvergrößerung und der Zahnkrankheit gestützt wird, geht das Berufungsgericht - in diesem Ausgangspunkt von der Revision unbeanstandet - davon aus, daß eine unangemessene Unterbringung und Verpflegung der Klägerin nicht vorgelegen habe, und meint im übrigen, daß die Klägerin einen diesbezüglichen Schaden jedenfalls auf Grund der Vorschrift des § 254 BGB selbst zu tragen hätte, weil sie auf eine Behandlungsnotwendigkeit nicht hingewiesen habe.

1. Soweit die Zahnkrankheit in Betracht kommt, erhebt die Revision hiergegen keine Rügen. Der Begründung des Berufungsgerichts ist auch sachlichrechtlich zuzustimmen. Die Klägerin war unstreitig im Besitze

ihrer Geisteskräfte. Deshalb kann von den Bediensteten des Beklagten nicht verlangt werden, daß sie die Notwendigkeit einer Zahnbehandlung von sich aus hätten erforschen müssen. Vielmehr war den Anforderungen der verkehrserforderlichen Sorgfalt schon damit genügt, daß jede Patientin, was zwischen den Parteien unstreitig ist, Gelegenheit hatte, sich tagtäglich zu einer Zahnbehandlung zu melden.

2. Soweit die Schilddrüsenvergrößerung in Betracht steht, ist der Revision zuzugestehen, daß man von der Klägerin nicht verlangen kann, daß sie eine Behandlungsnotwendigkeit hätte erkennen müssen. Ein Vorwurf gemäß § 254 BGB könnte der Klägerin nur dann gemacht werden, wenn sie trotz Vorhandenseins von Beschwerden den Arzt auf eine Behandlungsnotwendigkeit nicht hingewiesen haben würde. Von einem solchen Sachverhalt kann nach dem Parteivortrag keine Rede sein.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird aber durch die zweite Erwägung getragen, nämlich die, daß "Dr. G. gegenüber einer geistesgesunden Patientin allein auf Grund des Vermerks über eine Schilddrüsenvergrößerung nichts zu veranlassen" brauchte. Dieser Beurteilung muß jedenfalls im Ergebnis bei Berücksichtigung der sich aus dem unstreitigen Parteivorbringen ergebenden näheren Umstände zugestimmt werden.

Die Schilddrüsen -"Vergrößerung" wird zum ersten Mal in dem Fragebogen der Universitäts-Nervenklinik festgehalten. Die Klägerin hat aber dort nicht erklärt, daß sie deswegen in ärztlicher Behandlung sei. Sie behauptet auch mit der vorliegenden Klage nicht, daß eine Behandlung von ihr in die Wege geleitet worden sei oder in die Wege geleitet worden wäre, wenn sie nicht in der Anstalt gewesen wäre. Vielmehr machen sich beide Parteien das Gutachten, das in dem Ehescheidungsrechtsstreit Professor Dr. Sc[REDACTED] abgegeben hat, auch im vorliegenden Prozeß zu eigen. Aus diesem Gutachten ergibt sich aber, daß die Klägerin entsprechend den Eintragungen im Krankenblatt der Heil- und Pflegeanstalt bei ihrer Befragung durch den Arzt auch zu der Schilddrüsenvergrößerung gehört worden ist und dazu angegeben hat, daß sie körperliche Störungen dadurch nicht gehabt habe. Auch bei der Untersuchung vor Erstellung des genannten Gutachtens ist wieder die Schilddrüsenvergrößerung festgestellt, als Erklärung der Klägerin aber dies festgehalten worden, daß sie sich frei von körperlichen Störungen fühle, und vom Arzt hinzugefügt worden, daß die Funktionsstörung der Schilddrüse nicht sehr ausgeprägt sei und nicht einer klinischen Behandlung bedürfe.

Die Klägerin behauptet nicht, daß die Lage 1949 bei ihrer Untersuchung in der Anstalt des Beklagten auch nur in Kleinigkeiten anders gewesen sei. Danach kann nicht als dargetan angesehen werden, daß der Zeuge Dr. G[REDACTED] oder ein sonstiger Bediensteter des Beklagten hätte erkennen müssen, daß eine Behandlung der Klägerin wegen der Schilddrüsenvergrößerung notwendig sei.

Nach alledem muß die Klage mit dem Berufungsgericht in vollem Umfang für ungerechtfertigt angesehen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Dr.Weber

Dr.Kreft

Dr.Arndt

Wolany